

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung von Jugendgruppen auf dem Gebiet der Jugendpflege aus Mitteln der Gemeinde Münster in der Fassung vom 26.08.2002

I. Grundsätze

Die Gemeinde Münster will mit der Bereitstellung von Mitteln die Jugendgruppen und Jugendabteilungen insbesondere durch Maßnahmen auf jugendpflegerischem Gebiet zu selbstverantwortlicher Tätigkeit anregen.

II. Allgemeines

Zuwendungen aus Jugendpflegemitteln können Jugendgruppen und aktive Jugendabteilungen von Ortsvereinen, die beim Kreisjugendamt registriert und vom Fachausschuss Jugendpflege des Kreises Dieburg als förderungswürdig anerkannt sind, erhalten.

III. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen aus Jugendpflegemitteln sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Münster zu stellen.

Die Anträge sind mit Rechnung zu belegen und müssen vor Ablauf des Rechnungsjahres gestellt werden.

IV. Bewilligung

Die eingereichten Anträge werden vom Gemeindevorstand beraten. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel gewährt. Bei der Bewilligung aus Mitteln der Gemeinde werden Jugendgruppen und Jugendabteilungen, die sich aktiv an der Jugendsammelwoche beteiligen, vorrangig behandelt.

V. Umfang der Förderung

Bezuschusst werden:

- a) Anschaffungen von Zelt- und Lagermaterial,
- b) Fachbücher für die Jugendarbeit,
- c) Liederbücher und Notenmaterial,
- d) Bastelwerkzeug,
- e) Musikinstrumente nebst Zubehör,
- f) Sportartikel für Jugendliche,
- g) Film- und Bildvorführgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler.

VI. Voraussetzungen

- a) Inventarisierung der nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenstände,
- b) ausschließliche Verwendung der Gegenstände in der Jugendgruppe bzw. Jugendabteilung,
- c) Verpflichtung, dass die Gegenstände bei Auflösung der Gruppe (Jugendabteilung), wenn sie nicht an eine gleichgeartete Jugendgruppe in der Gemeinde weitergegeben werden können, in das Eigentum der Gemeinde übergehen, die die Gegenstände an Jugendgruppen weitergibt.

VII. Höhe der Förderung

Die Gemeinde Münster gewährt 10 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Anschaffungskosten als Beihilfe, jedoch nicht mehr als 200,-- € im Jahr je Antragsteller/in.

Hinweis: Diese Richtlinien treten zum 01.01.2003 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 09.07.1979